

Nach dem Erbfall

Erste Überlegungen und Schritte nach dem Tod von Angehörigen

Manche trifft der Tod von Angehörigen völlig unerwartet, andere ahnen ihn lange voraus. Manche begleiten einen geliebten Menschen bis zuletzt. Andere sind vielleicht weit entfernt, wenn sie die Nachricht vom Tod erhalten. Manche verlieren die Person, die ihnen am meisten bedeutet; andere verlieren einen Angehörigen, den sie vor langer Zeit zuletzt gesehen haben. Wie es auch sei - wenn ein Mensch diese Welt verlässt, so berührt uns dies immer in besonderer Weise.

Mit dem Tod eines Menschen sind aber auch viele Rechtsfragen verbunden. Dieses Merkblatt soll Ihnen dazu eine erste Orientierung geben.

Standesamt, Bestattung

Der Tod wird durch einen Arzt festgestellt, der den Totenschein ausstellt. Das Standesamt am Ort des Todesfalles stellt eine Sterbeurkunde aus. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Beisetzung des Verstorbenen erfüllt ein Bestattungsinstitut, das in der Regel durch die Angehörigen beauftragt wird. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie für die Regelung der Bestattung sorgen müssen – z.B. wenn die Bestattung nicht aus dem Nachlass oder aus Sterbegeldern bezahlt werden kann – sollten Sie erst Rechtsrat einholen, bevor Sie einen Bestattungsauftrag unterzeichnen.

Versicherungen und Banken

Lebens- und Unfallversicherungen müssen vom Todesfall benachrichtigt werden. Ist ein Dritter bezugsberechtigt, sollten Sie dieses Bezugsrecht sofort widerrufen, ebenso Kontovollmachten, die über den Tod hinaus gelten. Wenn Sie selbst bezugsberechtigt sind, sollten Sie möglichst schnell in beweisbarer Form gegenüber der Versicherung erklären, dass Sie die Leistung annehmen. Andernfalls besteht das Risiko, dass andere Erben das Bezugsrecht widerrufen.



Andere Verträge

Hatte der Verstorbene eine Mietwohnung? Wenn die Erben einen Mietvertrag des Verstorbenen nicht fortsetzen möchten, müssen sie schnell handeln. Denken Sie auch an die Beendigung von Abonnements, die Abmeldung bei Telekom, GEZ etc.



Wer ist überhaupt Erbe?

Zuerst gilt es zu klären, ob der Verstorbene ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat. Dieses Testament kann sich z.B. in seinen Unterlagen, im Bankschließfach oder in den Händen einer Vertrauensperson befinden.

Sehr häufig wird es beim Nachlassgericht hinterlegt sein. Dies können Sie durch Vorlage einer Sterbeurkunde dort erfragen. Wenn Sie ein Testament finden, muss es beim Nachlassgericht abgeliefert werden, damit es eröffnet werden kann. Von der Eröffnung des Testaments und von seinem Inhalt werden dann automatisch alle gesetzlichen Erben und die Testamentserben informiert.

Übrigens - das Nachlassgericht prüft bei der Eröffnung eines Testaments nicht, ob es wirksam ist. Dies müssen die Betroffenen in eigener Verantwortung tun.

Es gibt kein Testament?

In diesem Falle tritt gesetzliche Erbfolge ein. Zu den gesetzlichen Erben gehören die Abkömmlinge und der Ehepartner des Verstorbenen; aber auch andere, entferntere Verwandte können allein oder gemeinsam mit dem Ehepartner erbberechtigt sein. Wer zu welchen Anteilen erbt, hängt von den Familienverhältnissen und dem Güterstand ab. Dies können Sie am besten in einer Einzelfallberatung klären.

Was ist ein Erbschein?

Mit dem Erbschein können der oder die Erben sich im Rechtsverkehr als Rechtsnachfolger ausweisen. Ein Erbschein wird auf Antrag vom Nachlassgericht ausgestellt. Das Nachlassgericht prüft hierbei sorgfältig, wer Erbe geworden ist. Der Erbschein wird in der Regel zur Umschreibung von Bankkonten oder zur Grundbuchumschreibung benötigt. Es muss aber nicht in jedem Erbfall ein Erbschein beantragt werden. Klären Sie genau, ob Sie im Einzelfall wirklich einen Erbschein brauchen, denn das Verfahren ist umständlich und langwierig.



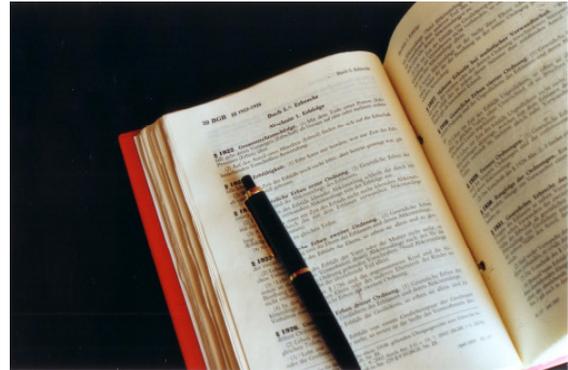
Habe ich Schulden geerbt?

Die Erben erhalten nicht nur das positive Vermögen des Erblassers, sondern sie erben auch die Schulden. Wenn eine Erbschaft überschuldet ist, kann man ein Erbe ausschlagen. Aber Vorsicht - solche Ausschlagungserklärungen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzugeben und an eine besondere Form gebunden. Auch hier brauchen Sie in der Regel die Hilfe von Experten. Wenn Sie die Frist versäumt haben, besteht später noch die Möglichkeit, die Haftung zu beschränken, damit Sie nicht mit Ihrem Privat-

vermögen für Schulden des Erblassers einstehen müssen.

Erbschaftsteuer

Nach einem Erbfall kann das Finanzamt von den Erben die Abgabe einer Steuererklärung verlangen, in der die Nachlassgegenstände aufzuführen sind. Je nach Verwandtschaftsbeziehung zum Verstorbenen gelten verschiedene Steuersätze und unterschiedliche Freibeträge. Betriebsvermögen und Grundstücke werden nach besonderen Regeln bewertet.



Enterbt?

Wenn nahe Angehörige durch Testament enterbt worden sind, gehen sie nicht unbedingt leer aus. Enterbte Kinder, Eltern und Ehepartner können ihr Pflichtteil von den Testamentserben verlangen. Auch dies wird nicht automatisch vom Nachlassgericht geregelt; vielmehr müssen die Pflichtteilsberechtigten selbst aktiv werden, um ihr Pflichtteil durchzusetzen.

Wissen schafft Sicherheit

Gehen Sie sicher, dass Sie sich richtig verhalten und nichts versäumen - lassen Sie sich möglichst bald nach dem Todesfall durch Fachleute beraten. Wussten Sie übrigens, dass Ihre Rechtsschutzversicherung nach dem Tod von Angehörigen die Kosten einer Erstberatung übernimmt?

Je früher Sie Rat einholen, desto sicherer und schneller können Sie handeln und Streit in der Familie vermeiden.

KANZLEI CARSTENSEN

Friedrich-Wilhelm-Straße 82 12099 Berlin
Telefon (030) 666 244 29 Fax (030) 601 40 17
www.kanzlei-carstensen.de

Die Autorin **Gabriele Carstensen** ist seit 1996 als Rechtsanwältin tätig. Sie beschäftigt sich seitdem speziell mit allen Facetten des Erbrechts, besonders mit dem Pflichtteilsrecht.

